## 207. Eid und Ordnung eines Landvogts von Sax-Forstegg ca. 1701 – 1717

Der Landvogt soll schwören, das Schloss zu unterhalten, die Rechte und Freiheiten der Herrschaft zu erhalten, Zinsen, Neugrützehnten, Abzug, Fall und Geläss einzuziehen und jährlich Rechnung abzulegen. Auch die Bussen soll er einziehen und abrechnen. Was er in den fünf ersten Jahren nicht selbst einbringt, soll er in einen Bussenrestanzen-Rodel schreiben, den Rechenherren vorlegen und seinem Nachfolger übergeben, der soll diese dann einziehen. Er soll ein guter, gerechter Richter sein und sich nicht bestechen lassen. Er darf ohne Erlaubnis des Zürcher Bürgermeisters nicht mehr als drei Nächte vom Schloss abwesend sein. Die Schlossgüter soll er gut unterhalten. Die Wälder darf er nur für den Eigenbedarf an Brennholz sowie zum Unterhalt der herrschaftlichen Gebäude nutzen. Die Bannwarte soll er anhalten, dass sie gut zu den Wäldern sehen und ihm Frevler anzeigen. Nach dem Eid wird dem Landvogt von Sax-Forstegg die Ordnung über seine Pflichten vorgelesen. Die Ordnung betrifft den Unterhalt der Wege und Strassen, den Höchstbetrag einer Mahlzeit bei der Rechnungsablegung, der Einzug von Schulden, die Meldung der Restanzen, der Unterhalt der Gebäude und Güter, die Stellung von Bürgen vor dem Aufritt, der Umgang beim Einzug von Abgaben in wirtschaftlicher Not, die Rechnungsführung, die Meldung von Konflikten wegen güterrechtlichen Angelegenheiten an die Rechenherren, das Hochgericht in der Lienz und am Büchel, den Einzug der Todfälle, die Fischenz, die Zwingmühlen, die Zehnten, die Frondienste, das Weggeld sowie die Verleihung von Gütern.

1. Eid und Ordnung des Landvogts von Sax-Forstegg sind nicht datiert. Die Niederschrift stammt aus dem frühen 18. Jh. und muss vor 1717 entstanden sein, denn laut Eid beträgt die Amtszeit eines Landvogts noch sechs Jahre. Die Dauer einer Amtszeit wurde jedoch 1717 auf neun Jahre erhöht (SSRQ SG III/4 212).

Aufschluss über die Verwaltungstätigkeit eines Landvogt gibt besonders auch das umfangreiche Handbuch von Landvogt Johannes Ulrich von 1755 (Auszüge: SSRQ SG III/4 232; SSRQ SG III/4 234). Zu einem Landvogt von Sax-Forstegg vgl. auch SSRQ SG III/4 160; SSRQ SG III/4 161; SSRQ SG III/4 212.

2. Zu den Eiden der Bewohnerschaft von Sax-Forstegg und der Lienz sowie der Amtleute vgl. SSRQ SG III/4 147.

Eydt und ordnung der frey herrschaft Sax / [S. 1]

## Eydt eines landvogts zu Sax

Es soll ein landtvogt zu Sax schweeren, das schloß daselbsten getreülich zu der statt Zürich handen innzuhaben, zubesorgen und zuversehen und sonderlich in tach und gemach in guten ehren zuhalten, der herrschafft ihr rechtung und freyheit zubehalten, alß fehr er mag, seiner vogtey und verwaltung zinß, neügrüth, abzug, fahl und glaß samt allen anderen nutzungen und gefällen ohnverzogenlich einzuziehen, und er habe sie eingenohmmen oder nicht, jährlichen in die rechnung zubringen, deßgleichen die bußen (deren / [S. 2] fürderlichen einzug er ihm ernstlichen angelegen seyn laßen söll) jährlichen getreülich zuverrechnen. Was er von seinen fünf ersten jahren nicht einbringen mag, selbsten zubezahlen und gar keine restantzen zuübergeben, auch die in dem letsten jahr machende bußen nit wenniger alles fleißes einzuziehen. Und was er nit einbringen mag, darum einen specificierten bußenrestanzen-rodel mit benamsung des fehlers und des tags der buß-anlegung den herren rechenherren vorzulegen

30

und seinem nachfahren einen gleichmäßigen zu übergeben, auch keine bußen weder an zehrung nach sonst in ander weg zuverstoßen oder zuverwenden, sondern obgemeldten mäßen getreülich einzuschreiben und zuverrechnen.

Über das alles ein gleicher, gemeiner richter zu seyn, dem armen wie dem reichen und dem reichen wie dem armen, auch dem frömbden wie dem heimschen, niemand zu lieb nach zu leid und darum kein mieth zunehmmen.

Vom / [S. 3] schloß über drey nächt nit außzuseyn, ohne sonderbahre erlaubnuß eines herren burgermeisters, und also in allweg seiner vogtey und gemeiner statt nutz zuförderen und den schaden zu wenden nach bestem seinem vermögen.

Nicht wenniger soll er samtliche schloßgüeter¹ in guten, wesentlichen baüwen und ehren halten und haben, in höltzeren und wälderen, so in seiner verwaltung und minen gnädigen herren zu dienen, kein ander holtz dann zu seiner zimmlichen nothdurfft brennen. Und was zu erbauw- und erhaltung seiner vogtey, schloßes und güeteren haben muß, zum nutz- und ohnschädlichsten hauwen, ohne vorwüßen, verwilligen und zulaßen der verordneten rechenherren. Darauß niemandem, von wem er joch darum angesprochen wurde, gar nützid verschenken, verkauffen ald ihme selbs zu eignen und an seinen nutzen verwenden und brauchen, sondern sich allein des holtzes, / [S. 4] wie obsteht, vernügen laßen, zumahlen minen gnädigen herren alles schädlich und ohngebührlich holtzhauwen fehrner nit gedulden noch leiden, sondern die schuldigen nach verdienen straffen wollen.

Und damit von anderen leüthen auch desto wenniger schaden widerfahre, so sölle er bey seinen bannwarten verschaffen und ihnen mit allem ernst einbinden, daß sie zu der vogtey höltzeren sehen und die, so schaden thun, ihme bey ihren eyden angeben und läiden, damit er die nach gebühr straffen, die bußen einziehen und minen gnädigen herren verrechnen könne.

Und also in solchem allem ein jeder landtvogt nach seinem geschwornen eydt mit allen treüen handlen, alß sie unßern herren sich deßen zu einem jeden versehen, alles getreülich und ohngefahrlich.  $/[S.\ 5]/[S.\ 6]^2/[S.\ 7]$ 

Ordnung eines landvogts zu Sax

Ihmme nach dem eydt vorzulesen.

[1] Ein jeweiliger landtvogt soll bey vermeidung meinen gnädigen herren ohngnad verschaffen, daß in einer gantzen vogtey die wäg und straßen fürderlichest durch die anstößer, gemeinden oder durch die, welche die sonsten von altem har zu machen pflichtig gewesen, in ehr gelegt, verbeßeret, auch die äst darauß gehauwen und dan also fürter in gutem stand erhalten werden.

[2] Ein landtvogt zu Sax hat vor die zehrung / [S. 8] sein und seiner bedienten, wan er die rechnung gibt, 40 t, alß bestimt, und ein mehrers nit zu verrechnen.

- [3] Zufolg der alten ordnungen und auch der hierüber erneüwerten räth und burger erkantnuß, soll ein landtvogt daßjennig, was er bey seiner gegebnen rechnung schuldig verbleibt, dem herren amts-sekelmeister ohnverweilt einliefferen und auch dann derselbe jedes jahrs bey ablegung der vögten rechnung auf anziehen eines herren burgermeisters anzeigen, ob er den belauff zu recht empfangen oder nit.
- [4] Der neüe landtvogt soll dennen herren rechenherren oder dem ihne aufführenden herren sekelmeister bey seinem eydt anzeigen, ob der alte landtvogt ihme die restantz und alles, was er zübergeben pflichtig, zu seinem vernügen und zufridenheit eingeantwortet und hierinnen nützid verschweigen oder / [S. 9] einige gefahr brauchen.
- [5] Ein landtvogt zu Sax soll weder an dem schloß nach anderen zugehörigen gebaüwen keinen ehrhafften, neüwen bauw, er seye klein oder groß, vor sich selbs nit vornehmmen nach machen, sondern, wan etwas dergleichen vorfallt, daßselbig schrifftlich- oder mundtlich an die herren rechenherren langen laßen, die dann, was hierinnen zuthun oder zulaßen, ihme erforderlichen befehl ertheilen werden. Handleten aber einer hierwider, so wird ihm das bey seiner rechnung nit gut geheißen, sonder durchgestrichen und heimgegeben werden. Und hat hierinnen niemand unter dennen herren räthen nach ein herr sekelmeister für sich selbs gewalt, einem landtvogt etwas zuerlauben oder zubewilligen.
- [6] Was ein jeder landtvogt in gärten und sonsten um lusts willen, deßgleichen in ächeren, wiesen / [S. 10] und anderen nutzenden güeteren mit verbeßerung vornimmt, das solle er in seinem kosten thun und gegen minen gnädigen herren deßnahen nützid zu verrechnen haben.
- [7] Ein alter landtvogt soll fürsehen, das alle baüw des schloßes dem neüwen landtvogt in gutem wesen und ehren übergeben werden.
- [8] Es soll kein landtvogt angehen nach aufziehen, er habe dann zuvor einem ehrsammen rath seine tröster dargestelt und gegeben. Und so ein tröster abgehet oder stirbt, soll der landtvogt innert 14 tagen den nächsten darnach einen anderen tröster an statt des abgehenden vor rath stellen.
- [9] Es soll einem landtvogt zu Sax keine, zeit seiner verwaltung aufgelauffene restantzen, es seye von zinßen, gülten oder anderen gefällen, / [S. 11] nicht abgenohmmen nach gut geheißen werden, sondern der pflichtig seyn, die mit allem eyfer und<sup>a</sup> ernst einzuziehen und minen gnädigen herren zuverrechnen.

Wann aber hagel, lands-brästen oder andere straffen (darvor uns gott genädig behüte) entstuhnden ald dermäßen armuth verhanden, daß nit möglich wäre zuzahlen, alß dann soll ein landtvogt die herren rechen herren berichten und von ihnen rath und befehl einhollen, worby es gleichwohlen die außgetrukte meinung hat, daß, wann ein landtvogt den zinßleüthen biß auf das nächst folgende jahr mit dem einzug verschohnen müßte, daß er hernacher ihme solchen außstand mit dem neüverfallenden einzuziehen bestmöglichst angelegen seyn

30

laßen oder zuerwarten haben solle, daß ihme oder seinen bürgen solche restantzen bey der letsten rechnung heimerkennt und die bahre bezahlung darvor / [S. 12] auferlegt werde.

- [10] Ein landtvogt soll zwey rechnungen machen, darvon die einte, darinnen die jährlichen zinß specificiert seyn sollen, der rechen cantzley nach dero ablegung zuüberlaßen. Worbey auch ein landtvogt achtung zugeben hat, daß er die nit nur auf die ihme jederweilen außsetzende zeit ohne fehl ablege, sondern auch die allwegen 4 wochen bevor in die rechen cantzley zu nothwendiger umhinsendung und durchsehung übersende.
- [11] Zu verhütung aller ohnlauterkeit sind in den rechnungen, die bey den jährlichen zinßen vorfallende verminder- und vermehrungen fleißig zubemerken, anbey genauwe achtung, daß die vor etwas jahren bereinigte grundzinß in gutem stand erhalten und nicht weiter verstuket werden, zugeben. / [S. 13]
- [12] Wann in der vogtey Sax gülten, zinßen, güteren, höltzeren, marchen, ingleichem auch der herrschaft marchen einiche spann, irrung, mangel oder anstoß sich eraügen [!] wurde, soll er solches ohngesaumt dennen herren rechenherren überschreiben und darüber ihres befelchs erwarten.
- [13] Ein jeweiliger herr landtvogt hat auf seine in der Lientz und am Bül habende hoche gerichtbarkeit und deßnahen ihme zustehende fähl genauw zu invigilieren, damit nit etwann durch unterlaßende übung habender rechten seiner zeit das recht selbsten streitig werden möge.
- [14] Auf die leib eignen soll ein herr landtvogt genaue achtung geben und die deßwegen meinen gnädigen herren zufallende gebührliche emolumenta getreülichen verrechnen, könfftig dero außkauffung nit mehr gestatten und dem anderwerts hinkommenden / [S. 14] mit eyfer nachsetzen, wie nicht wenniger die fähl und bastartfähl, so in der gantzen herrschafft der vogtey, wohlbeobachten.<sup>3</sup>
- [15] Daß in der fischentzen in dem Rhein und darauf habenden malefiz-gerechtigkeit an den fünf verbanneten bächen und anderen der herrschafft zudienenden herrlichkeiten, von niemandem einig ohnbefügter eingriff geschehe, das hat ein herr landtvogt sorgfältig zuvergaumen.<sup>4</sup>
- [16] Die der vogtey zuständige zwing-müllenen sind, so vil immer möglich, in mehrere ertragenheit zusetzen und alle ohnnöthige umkösten sorgsam außzuweichen. Fiele aber was nothwendiges und zumachen ohnentbährliches vor, wird ein herr landvogt deßwegen schrifftlich einzukommen und dem erhaltenden befehl gehorsamlich nachzukommen wohl wüßen. $^5$  / [S. 15]
- [17] Auf den zehenden in dem Hag zu Sax, wie auch den kalber, nuß und reben-zehenden, auf die leib- und zugtagwen, deßgleichen das wäggelt von allen durch die herrschafft fahrenden wahren, die habenden stüklen und mostgerechtigkeiten ist genauw achtung zugeben und allen schädlich einreißenden mißbraüchen nach vermögen ohnverweilt zusteüren.<sup>6</sup>

- [18] Es mögen minen gnädigen herren zwahren wohl leiden, daß ein jeweiliger herr landtvogt zu Sax, nach bißhariger übung, einiche entlegne güter ehrlichen leüthen außliehe, in der außgetrukten meinung jedoch, daß das auf denselben erwachsende heü und embd in loco veretzt und von dem machenden bau (s v) nichts hinweggenohmmen werde.
- [19] Es haben minen gnädigen herren auß erheblichen ursachen sich erkent, daß fürohin ein herr landt/vogt [S. 16] zu Sax, wan an dem schloß und darzu gehörigen gebaüwen etwas zumachen vorfallt, darzu nit mehr tagwen leüthe, sondern andere der zumachen habenden sachen kundige arbeitsleüthe gebrauchen solle.

Aufzeichnung: StASG AA 2 B 004, S. 1–16; Heft (6 Doppelblätter) mit farbigem Einband; Papier, 20.0 × 32.5 cm.

Abschrift: (19. Jh.) PA Hilty S 006/139, S. 3–14; (2 Doppelblätter); Papier, 22.5 × 35.5 cm.

- a Korrigiert aus: und und.
- <sup>1</sup> Zu den Schlossgütern und Hoheitsrechten vgl. SSRQ SG III/4 157; SSRQ SG III/4 158; SSRQ SG III/4 151; StASG AA 2 B 006, S. 1–68.
- <sup>2</sup> Die Seiten 5–6 sind unbeschriftet.
- <sup>3</sup> Zu den Fällen Unehelicher vgl. StASG AA 2 B 006, S. 130.
- <sup>4</sup> Zur Fischenz und zu den herrschaftlichen Bächen und anderen Hoheitsrechten vgl. StASG AA 2 B 006, S. 43–47.
- <sup>5</sup> Zu den Zwingmühlen in Sax und Sennwald und zum Torkel vgl. StASG AA 2 B 006, S. 24–42.
- <sup>6</sup> Zum Zehnt in Haag vgl. StASG AA 2 B 006, S. 12–15.
- <sup>7</sup> Zu den Frondiensten vgl. StASG AA 2 B 006, S. 62–65.

10

20